

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4995/23-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

07.03.2023
19.04.2023

Betr.: Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 20.02.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Die aktuell gültigen „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017“ enthalten die „Qualitätsanforderungen an alternative Angebote“.

Angeregt durch einen Diskurs mit dem MBSJ im Jahr 2022 ist eine Aktualisierung der Qualitätsanforderungen notwendig. Bei der Neuausrichtung anderer (alternativer) Angebote stehen drei zentrale Fragen im Mittelpunkt:

- Was unterscheidet das andere Angebot vom Angebot eines Hortes?
- Wie kann das Anerkennungsverfahren transparent gelingen?
- Wie kann die Qualität des anderen Angebotes gesichert werden?

Abgrenzung zum Hort

Es ist notwendig, den Qualitätsrahmen aus dem Gesamtkomplex Kindertagesbetreuung herauszunehmen. Es bedarf der dringenden Veränderung der Kriterien, weil sich die Mindestanforderungen in Abklärung mit dem MBSJ geändert haben.

Andere Angebote haben keinen Bildungsauftrag gemäß dem Bildungs- und Orientierungsplan des Landes Brandenburg wie betriebserlaubnispflichtige Horte. Die Bildungsbereiche dienen als Orientierung und Strukturierung des Angebots und der räumlichen Gestaltung.

Es ist weder eine Betriebserlaubnis durch die betriebserlaubniserteilende Behörde notwendig, noch benötigt das Angebot einen Betreuungsvertrag mit den sorgeberechtigten Personen. Das Angebot ist kostenfrei. Lediglich ein Einverständnis zu den Bedingungen und Regularien ist notwendig.

Für den Träger des anderen Angebotes ist dadurch weniger Konzeptions- und Verwaltungsarbeit nötig. Das andere Angebot gilt als niedrigschwellige Möglichkeit, eine bedarfserfüllende Alternative neben dem Hort zu sein. Voraussetzung zum Besuch ist die Eigenständigkeit und Selbstorganisation des Kindes. Daher richtet sich das andere Angebot an Kinder ab der 3. Klassenstufe. Die Fach- und Unterstützungskräfte vor Ort begleiten die Kinder. Die Haftung liegt bei den Personensorgeberechtigten. Anwesenheitslisten werden nicht geführt, weil es keine Notwendigkeit dieser Datenerfassung mehr gibt. Darüber müssen die Sorgeberechtigten informiert werden (siehe Punkt 7 Informationsverpflichtung).

Anerkennungsverfahren und Finanzierung

Für den Betrieb dieses Angebotes benötigt der Träger keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII – KJHG durch die oberste Landesjugendbehörde, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ). Andere Angebote werden durch das zuständige Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming anerkannt und erhalten eine Bescheinigung über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung, Verlängerung oder Änderung der Betreuungskapazitäten eines anderen Angebotes gemäß § 1 (4) KitaG Brandenburg.

Ob ein Träger alle Voraussetzungen für die Eröffnung eines anderen Angebots für Kinder im Grundschulalter besitzt, liegt in der Einschätzung des Jugendamtes. Um einen klaren Qualitätsrahmen zu haben, wurden diese Anforderungen im vorliegenden „Qualitätsrahmen zur Anerkennung von anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter“ definiert. Neben den räumlichen Anforderungen ist ebenso die Finanzierung durch den Landkreis Teltow-Fläming beschrieben.

Die Voraussetzungen innerhalb der Personalstruktur sind gleichbleibend. Allerdings berechnet sich das notwendige Personal nun anhand der zuvor festgelegten Kapazität der Einrichtung und nicht an der gemeldeten Kinderzahl, welche aus Anwesenheitslisten ermittelt werden würde. Es soll zukünftig ein Leitungsanteil im Umfang des § 5 KitaPersV berücksichtigt werden.

Zur Anerkennung ist neben einem vollständigen Antrag (Formular) eine aktuelle Konzeption mit allen verpflichtenden Konzeptionsbausteinen, sowie den Stellungnahmen der Fachämter (siehe Punkt 3 Anerkennungsverfahren) einzureichen.

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Um die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Blick zu haben, ist neben der regelmäßigen Überarbeitung der Einrichtungskonzeption alle zwei Jahre auch eine Evaluation der eigenen Qualität einzureichen. Darin beschreibt der Träger, wie die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption erfolgt, die Fachlichkeit der pädagogischen Fachkräfte und der geeigneten Unterstützungskräfte gesichert wird und die Zusammenarbeit und Kooperationen mit dem Jugendamt, Fach- und Praxisberatung und sonstigen Angeboten verläuft.

Informationen zum Verfahren

Trägern bereits bestehender anderer Angebote wurde eine Entwurfsfassung zur Kommentierung und Rückmeldung zugeleitet. Beide Träger haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Durch die Rückmeldungen konnten Unklarheiten behoben und Perspektiven erweitert werden. Ebenso wurde die AG 78 informiert.